

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 10. Februar 1988

### 368. Amtlicher Quartierplan

Am 22. Januar 1988 ersuchte der Gemeinderat Elsau um Genehmigung seines Beschlusses vom 6. Mai 1986 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 1, «Ausbau der Unteren Schärerstrasse».

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 13. Mai 1986 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss ist ein Rekurs erhoben worden, der mit Entscheidung der Baurekurskommission IV des Kantons Zürich vom 2. April 1987 abgewiesen wurde. Die gegen den Rekursentscheid erhobene Beschwerde ist vom Verwaltungsgericht mit rechtskräftigem Entscheid vom 4. Dezember 1987 abgewiesen worden.

Das Quartierplanverfahren ist auf die Schaffung einer hinreichenden Zufahrt beschränkt und umfasst sämtliche Grundstücke, die über die auszubauende Untere Schärerstrasse zu erschliessen sind. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Elsau.

Das in Hanglage liegende Gebiet ist grösstenteils bereits überbaut. Auch gemäss den revidierten Zugangsnormalien ist die Strasse als Zufahrtsstrasse zu bezeichnen und hätte neben der Fahrbahn einseitig auch ein Trottoir aufzuweisen. Nachdem im vorliegenden Fall aus den örtlichen Verhältnissen heraus eine Erleichterung gemäss § 11 der Zugangsnormalien gegeben ist, wurde auf die Ausscheidung eines Trottoirs verzichtet. Um trotzdem auch für die Fussgänger die notwendige Verkehrssicherheit zu gewährleisten, wurden bei der Projektierung für den Ausbau der Unteren Schärerstrasse verkehrsberuhigende Massnahmen miteinbezogen und für den Vollzug rechtlich und finanziell gesichert. Damit entspricht der vorgesehene Ausbau der Unteren Schärerstrasse den in § 2 der Zugangsnormalien gestellten Anforderungen.

Der an der Unteren Schärerstrasse auf 15,5 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Sackstrasse. Bei der Einmündung der Unteren Schärerstrasse in die Elsauerstrasse werden die Verkehrsbaulinien der letzteren geöffnet.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Strassenbaukosten sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Elsau vom 6. Mai 1986 festgesetzte amtliche Quartierplan Nr. 1, «Ausbau der Unteren Schärerstrasse», wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Elsau, 8352 Rätterschen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung

von einem Quartierplandossier mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 10. Februar 1988

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber :



i. V.  
**Hirschi**



Faint, illegible vertical text, likely bleed-through from the reverse side of the page.